

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/004/2023)

über die 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 27.09.2023, 17:00 - 19:18 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/040/2023
- 1.2. Jahresbericht des Pflegestützpunktes 50/092/2023
- 1.3. Belegrechtswohnungen – Erfüllungsstand der Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010 50/093/2023
- 1.4. Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. - Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre V/035/2023
- 1.5. Ermäßigung des 49-Euro-Tickets für Inhaber*innen des Erlangen Pass sowie des ErlangenPassPlus 50/091/2023
- 1.6. Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen 55/050/2023
- 1.7. Ergebnisse der Fachtagung des Sozialreferats zu Energiearmut am 14. Juni 2023 50/099/2023
- 1.8. Energienotfallberatung 50/100/2023
- 1.9. Stand zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts 50/004/2023
2. Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024 50/003/2023
3. Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023 50/094/2023

4. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 50 50/095/2023
5. Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte 50/097/2023
6. ErlangenPass als App; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2023 (Nr. 124/2023) 50/098/2023
7. Antrag der Erlanger Linken zum Wohngeld vom 07.06.2023 (Nr. 084/2023) 50/101/2023
8. Anfragen

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

V/040/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 27.09.2023 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.2

50/092/2023

Jahresbericht des Pflegestützpunktes

Am 1. Oktober 2021 ist die trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt Erlangen in den Pflegestützpunkt Erlangen übergegangen. Damit konnte die wohnortnahe, individuelle, neutrale und kostenlose Pflegeberatung für die Erlanger Bürger*innen auf finanzieller, struktureller und personeller Ebene weiter gestärkt werden. Der Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern sieht vor, dass die Tätigkeiten des Pflegestützpunktes in einem Jahresbericht transparent dargestellt werden. Die Auswertungen und Erfahrungen des Pflegestützpunktes Erlangen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 können dem beigefügten Jahresbericht entnommen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.3

50/093/2023

Belegrechtswohnungen – Erfüllungsstand der Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.03.2010 wurde zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU eine sog. Zuschussvereinbarung geschlossen. Der Vertrag trat zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Vertragsgegenstand wurde wie folgt definiert:

Die Stadt gewährt der GEWOBAU zur Sanierung von (konkret benannten) Wohnungen einen sog. Mietzuschuss zur sozialverträglichen Gestaltung der Miete. Im Gegenzug gewährt die GEWOBAU der Stadt das Recht der Belegung an insgesamt 598 (konkret) benannten freifinanzierten Wohnungen, sog. Belegrechtswohnungen. Die Miethöhen entsprechen den angemessenen Mieten nach dem SGB II/SGB XII und werden wie „klassische“ Sozialwohnungen vergeben. Die Bindungsdauer, während der die vertraglichen Regelungen Gültigkeit haben, beträgt für jede einzelne Wohneinheit 20 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug durch einen von der Stadt benannten Mieter.

Um den Erfüllungsstand des Vertrages berechnen zu können, wird daher als Soll-Zeitraum der 01.01.2011 bis 31.12.2030 zugrunde gelegt. Unterstellt wird hierbei, dass im Jahr 2010 (Jahr des Vertragsbeginns) bereits 100 % der Belegrechtswohnungen (598) zur Verfügung stehen würden, ohne dass sich der Zustand im Laufe der folgenden 20 Jahre verändern würde.

Seit Vertragsbeginn wurden von der GEWOBAU insgesamt 958 Wohnungen zur Verfügung gestellt, hiervon 42 Wohnungen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Seit Beginn des Vertrages wurden insgesamt 1.322 Mietverhältnisse abgeschlossen, hiervon 117 neue Mietverhältnisse im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Zum Stand 31.12.2022 bestanden insgesamt 480 aktiv laufende Mietverhältnisse in Belegrechtswohnungen. Gemessen an einer Vollbelegung von 598 Wohnungen entspricht dies einer Belegungsquote in Höhe von 80,3 %.

Obwohl die Zahl der zur Verfügung gestellten Wohnungen und die Zahl der abgeschlossenen Mietverhältnisse stetig steigt, gestaltet sich die Erfüllung des Vertrages für die GEWOBAU auch weiterhin aufgrund verschiedener Faktoren sehr schwierig (Anfangsbestand < 598 WE; Wertung von neuen Wohnungen erst ab 01.01. des Folgejahres; Beendigung von Mietverhältnissen aus diversen Gründen; Wegfall des Belegrechtsstatus als Folge von Einkommensüberprüfungen oder fehlender Mitwirkung der Bewohner*innen; etc.). Auf die Mitteilungen zur Kenntnis für die Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses und Sozialbeirats am 23.09.2020 (Vorlagennummer 50/013/2020) und 14.04.2021 (Vorlagennummer 50/042/2021) wird verwiesen. Diesen können noch weitere, von der GEWOBAU genannte Ursachen entnommen werden, die zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Vertrages führen.

Wie aus Anlage 01 zu entnehmen ist, hat die GEWOBAU zum 31.12.2022 den Vertrag erst zu 40% erfüllt, obwohl zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ein Erfüllungsstand von 60% gefordert war.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Vertrag von der GEWOBAU noch bis zum Ende der Vertragslaufzeit erfüllt werden kann. Basierend auf der Annahme, dass ab 01.01.2023 wieder eine Vollbelegung erreicht wird (≥ 598 WE), die bis zur Vertragserfüllung anhält, wird im Jahr 2034 mit der Erfüllung des Vertrags durch die GEWOBAU gerechnet. Bei Fortschreibung der Anzahl aktiver Mietverhältnisse wie zum Stand 31.12.2022 (480) wäre mit einer Vertragserfüllung im Jahr 2037 zu rechnen.

Die GEWOBAU muss folglich auch nach Ende der Vertragslaufzeit sog. Belegrechtswohnungen zur Verfügung stellen, ohne dass die Stadt in dieser Zeit einen Mietzuschuss entrichten wird.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.3 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.4

V/035/2023

Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. - Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzierung der gestiegenen Personal- und Sachkosten der Kindergruppe Frauenhaus e.V.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kindergruppe Frauenhaus ist ein seit Gründung im Jahr 1983 vom Verein Kindergruppe FH e.V. getragenes Angebot der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die im Frauenhaus leben. Das Sozialamt Erlangen unterstützt die Kindergruppe Frauenhaus mit einem jährlichen Zuschuss von 91.400 € Im Haushalt 2023 wurde die dauerhafte Erhöhung des Zuschusses um 30.000 € beschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Kindergruppe Frauenhaus die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweist und eine schlüssige Bilanz vorlegt.

Nachdem zwischenzeitlich die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden, kann die Sperre aufgehoben und der Zuschuss ausgezahlt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 12.01.2023 veranlassten Sperre in Höhe von 30.000 € an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	30.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf KST/KTR/SK 502090/33110010/530101
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.5**50/091/2023****Ermäßigung des 49-Euro-Tickets für Inhaber*innen des Erlangen Pass sowie des ErlangenPassPlus****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket eingeführt, um den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu machen und die Nutzerzahlen zu erhöhen.

Für das Deutschlandticket gibt es folgende Rahmenbedingungen:

- Das Deutschlandticket gibt es nur als digitales Abonnement in Form einer Chipkarte oder als Handyticket.
- Das Ticket gilt in der Regel bundesweit in allen Bussen und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs.
- Die Zahlungsweise ist monatlich per Lastschrift; Barzahlungen sind nicht möglich.
- Das Ticket kann (ohne Kündigungsgebühr) monatlich gekündigt werden.
- Der Preis beträgt 49 Euro/Monat und soll ab dem Kalenderjahr 2024 jährlich entsprechend der Inflation erhöht werden.

ErlangenPass-Inhaber*innen können auch bisher den öffentlichen Nahverkehr zu ermäßigten Preisen nutzen. Folgende Abos/ Fahrkarten können mit einer Ermäßigung von 50 % erworben werden:

Angebot	Regulärer Preis	Ermäßigter Preis
Jahresabo	44,80 €	22,40 €
Abo 6	52,20 €	26,10 €
Abo 3	55,40 €	27,70 €
9-Uhr-Abo	27,50 €	13,70 €
Solo 31	59,30 €	29,60 €
4-Ticket-Erwachsene	9,00 €	4,50 €
4-Ticket-Kinder	4,50 €	2,20 €

Da sich diese Angebote allerdings ausschließlich auf Fahrten im Stadtgebiet Erlangen beschränken, ist das Deutschlandticket mit der Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet natürlich auch für ErlangenPass-Inhaber*innen in vielen Fällen wesentlich attraktiver.

Zudem wäre der Erwerb des Deutschlandtickets zu einem Preis von 19 Euro wesentlich günstiger als nahezu alle bisherigen Monatsfahrkarten.

Mit der Möglichkeit das Deutschlandticket zu einem ermäßigten Preis zu erwerben, werden neben einer verstärkten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs auch den ErlangenPass-Inhaber*innen wesentlich größere Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Bayerisches Ermäßigungsticket für Studierende und Auszubildende sowie für Freiwilligendienstleistende

In Bayern wird das sog Ermäßigungsticket (29-Euro-Ticket) für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum 01.09.2023 und das Ermäßigungsticket für Studierende zum Wintersemester 2023/2024 eingeführt. Das Ticket kann zu einem Preis von 29 Euro erworben werden, ist wie das D-Ticket monatlich kündbar und gilt in der gesamten Bundesrepublik.

Mit dem ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus könnte dieser Berechtigtenkreis das D-Ticket jedoch zum Preis von 19 Euro erwerben, anstelle zu einem Preis von 29 Euro für das bayerische Ermäßigungsticket. Damit würde das bayerische Ermäßigungsticket für diesen Berechtigtenkreis in Erlangen durch die städtische Ermäßigung praktisch unattraktiv gemacht, da die Betroffenen die günstigere Variante mit dem ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus wählen würden. Die daraus resultierenden Erstattungskosten an die ESTW in Höhe von 30 Euro je genutzten Ermäßigungsticket wären vollständig durch die Stadt Erlangen zu tragen. Das Ermäßigungsticket ist dagegen eine durch den Freistaat Bayern angebotene und vom Freistaat Bayern bezuschusste Variante.

Eine zusätzliche Ermäßigung für das „Ermäßigungsticket“ des Landes Bayern für Studierende und Auszubildende (29-Euro-Ticket) durch den ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Aufgrund der Einführung des Ermäßigungstickets durch das Land Bayern ist die Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden als Berechtigte in den ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus deshalb insgesamt neu zu bewerten.

Amt 50 prüft daher gesondert, welche alternativen Handlungsmöglichkeiten und damit verbundene Konsequenzen sich aufgrund des Ermäßigungstickets für die Einführung des ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende ergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Antrag vom 25.05.2023 (Nr. 080/2023) beantragt die SPD-Fraktion, analog zum Beschluss des Nürnberger Stadtrats vom 26.04.2023, den Preis des ermäßigten Deutschlandtickets für ErlangenPass-Bezieher*innen sowie ErlangenPass Plus-Bezieher*innen auf 19 Euro pro Monat festzusetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

ErlangenPass-Inhaber*innen sollen – analog der Nürnberger Regelung – das Deutschlandticket zu einem Preis von 19 Euro/Monat (Ermäßigung um ca. 60 %) erwerben können.

Grundsatz

Die Umsetzung erfolgt analog der Regelungen bei den bereits bestehenden Angeboten:

- Die Ausgabe/ der Erwerb des ermäßigten Deutschlandtickets erfolgt ausschließlich im Kundenbüro.
- Als Berechtigungsnachweis muss neben dem ErlangenPass ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden.
- ErlangenPass-Inhaber*innen zahlen den Betrag von 19 Euro per Lastschrift.
- Das Deutschlandticket wird nur als Chipkarte ausgegeben; bereits bestehende Chipkarten werden auch weiterhin verwendet.
- Der Zuschuss der Stadt Erlangen wird monatlich für alle gültigen ErlangenPass-Deutschlandtickets von der ESTW Stadtverkehr GmbH in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung des Preises für das Deutschlandticket erfolgt eine dynamische Preisanpassung entsprechend der prozentualen Steigerung beim Deutschlandticket.

Einführung ErlangenPass Plus

Bereits im Rahmenkonzept zur Einführung des ErlangenPass Plus (Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2022; Nr. 50/085/2022) wurde festgelegt, dass vergünstigte Angebote gleichermaßen für den ErlangenPass wie den ErlangenPass Plus gelten.

Dies gilt selbstverständlich auch für ein ermäßigtes Deutschlandticket.

Zeitpunkt der Einführung

Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 eingeführt. Die Ermäßigung für die ErlangenPass-Inhaber*innen auf 19 Euro soll zum 01.09.2023 erfolgen; eine frühere Einführung ist aufgrund der (auch bei den ESTW) erforderlichen vorbereitenden Arbeiten nicht möglich.

Für die künftigen ErlangenPass Plus-Inhaber*innen soll der Erwerb des ermäßigten Deutschlandtickets ab Einführung/ Implementierung des ErlangenPass Plus möglich sein.

Gleichzeitig soll im Kalenderjahr 2024 eine Evaluation stattfinden, inwieweit bei Einführung des ermäßigten Deutschlandtickets die bisher bestehenden ermäßigten Tickets in Anspruch genommen werden. Evtl. werden dann Angebote wie z.B. das Jahresabonnement aus dem „ErlangenPass-Sortiment“ genommen, wenn sie durch das ermäßigte Deutschlandticket nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Kosten für die Stadt Erlangen

Im Haushalt 2023 ist für die ermäßigten ÖPNV – Tickets ein Erstattungsbetrag in Höhe von 305.000 € einkalkuliert. Dieser Betrag beruhte auf eine Prognose Mitte des Jahres 2022; folgende Aspekte wurden hierbei berücksichtigt:

- Ab dem Kalenderjahr 2023 erfolgt die Ermäßigung der Tickets mit dem ErlangenPass erstmals in einem kompletten Kalenderjahr um 50 % (vorher 30 %)
- Die bereits beschlossenen Tarifierhöhungen um 5% wurden einkalkuliert
- Aufgrund der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen insbesondere aus der Ukraine und dem häufig damit einhergehenden Sozialleistungsbezug nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) bzw. dem SGB (Sozialgesetzbuch) II oder XII ging man von einer Steigerung der Nutzerzahlen von 20 % in 2023 aus.

Diese Prognose erscheint nach heutiger Einschätzung sehr realistisch gewesen zu sein. Bei einem Erstattungsbetrag in Höhe von rund 95.000 Euro für die Monate 01/2023 bis 04/2023 auf der einen Seite und sicherlich noch steigenden Zahl der Nutzer*innen des ErlangenPasses wird dieses Budget auf jeden Fall ausgeschöpft werden (s.u.).

Mit der Einführung des 19-Euro-Tickets werden für die Kalkulation des Erstattungsbetrages folgende Prognosen über einen Wechsel von Abo-Kund*innen auf das 19-Euro-Ticket getroffen:

- Bisher Jahres-, 3- oder 6-Monats-Abo: Nahezu alle Kund*innen, die heute ein 3- oder 6-Monatsabo oder ein Jahresabo nutzen, werden vermutlich auf das günstigere 19-Euro-Ticket umsteigen. Ausgehend von den Nutzerzahlen im April 2023 wird eine Anzahl von **rund 750 Nutzungen** mit dem 19-Euro-Ticket geschätzt.
- Bisher 9-Uhr-Abo oder Solo 31-Ticket: Es wird angenommen, dass der größere Teil der Kund*innen mit 9-Uhr-Abo oder Solo 31-Ticket aus Kostengründen bzw. wegen der höheren Flexibilität (zeitlich; kein begrenztes Tarifgebiet) auf das Deutschlandticket umsteigen wird. Geschätzt werden hierbei rund 75 Prozent beziehungsweise **rund 400**

Nutzungen.

Ein kleinerer Teil wird vermutlich jedoch die bisherige Ticket -Variante beibehalten, insbesondere die Solo 31, da hierzu keine gesonderte Kündigung notwendig ist (anders als beim 19-Euro-Ticket, das jeweils bereits bis zum 10. des Monats gekündigt werden muss, wenn nach diesem Monat kein weiterer Bedarf mehr besteht). Es wird angenommen, dass dies insgesamt rund 25 Prozent der Kund*innen beziehungsweise **rund 140 Nutzungen** betrifft.

- **Bisher 4er-Ticket:** Kund*innen, die bisher lediglich das 4er-Ticket für Kinder oder Erwachsene für einzelne Fahrten genutzt haben, werden vermutlich nicht auf das 19-Euro-Ticket umsteigen, da in diesen Fällen kein Preisvorteil besteht. Hierbei handelte es sich im April 2023 um insgesamt rund **550 Nutzungen**.
- **Bisher kein Ticket:** Geschätzt wird, dass rund **150 Kund*innen** neu hinzukommen werden, die bisher kein Ticket hatten, aber künftig die Vorteile des 19-Euro-Ticket nutzen wollen

Auf der Grundlage dieser Schätzungen und ausgehend von den Nutzungszahlen für April 2023 werden durch den Wechsel von bisherigen Abo-Kund*innen sowie durch neu hinzukommende Kund*innen für das 19-Euro-Ticket Erstattungskosten von **rund 325.000 Euro jährlich** entstehen.

Hinzu kommen die bisherigen Erstattungen für Kund*innen, die nach den oben genannten Schätzungen nicht zum 19-Euro-Ticket wechseln. Auf der Grundlage der Nutzungszahlen von April 2023 ist hierbei mit Erstattungen von **rund 70.000 Euro jährlich** zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schätzungen wird der jährliche Erstattungsbetrag somit insgesamt rund **395.000 Euro jährlich** betragen.

Im Zeitraum von Januar bis April 2023 wurden insgesamt rund 95.000 Euro erstattet. Bei unveränderter Nutzung und unveränderten Erstattungsbedingungen entspräche dies auf das weitere Jahr hochgerechnet einem Erstattungsbetrag von rund 285.000 Euro.

Durch das neu eingeführte 19-Euro-Ticket wird sich der Erstattungsbetrag unter der Voraussetzung der obigen Schätzungen also um rund 110.000 Euro im Jahr erhöhen.

Mit der Einführung des ErlangenPass Plus wird nach derzeitiger Einschätzung von einer zusätzlichen jährlichen Steigerung der geschätzten Gesamtkosten um 20 %, d.h. um weitere 79.000 € je Haushaltsjahr ausgegangen.

Diese insgesamt steigenden Kosten werden bei den Haushaltsplanungen 2024 berücksichtigt werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die oben genannten bisherigen Erstattungskosten für den Zeitraum Januar bis April 2023 bis August 2023 hochgerechnet. Ab September kann das 19-Euro-Ticket mit dem ErlangenPass erworben werden, so dass für den Zeitraum September bis Dezember 2023 die oben genannten Schätzungen zugrunde gelegt werden. Insgesamt ergibt sich daraus für das Haushaltsjahr 2023 ein erwarteter Erstattungsbetrag von 321.000 Euro.

Alle Kalkulationen stehen unter dem Vorbehalt der oben genannten Erwartungen zu den Nutzungen bzw. Veränderungen im Nutzungsverhalten. Darüber bestehen weitere Unwägbarkeiten, die die Kalkulationen verändern können (z.B. Preissteigerung des Deutschlandtickets in 2024 oder den Folgejahren und damit auch beim 19-Euro-Ticket und dessen Nutzung). Diese sind derzeit aber nicht belastbar abzuschätzen und zu kalkulieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 500010/35172050/530101
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.6

55/050/2023

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

Hilfesuchenden nach dem SGB II und SGB XII soll die Anmietung angemessenen Wohnraums ermöglicht werden.

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessene Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen, und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2018 auf der Grundlage des Mietspiegels 2017. Dieser Mietspiegel wurde 2019 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. 2020 erfolgte die Fortschreibung des schlüssigen Konzepts auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Seit Ende des Jahres 2021 liegt ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2019 gibt das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – als die für das Erlanger Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Das in der Anlage enthaltene Konzept orientiert sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

3. Prozesse und Strukturen

Der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gesamtsituation, namentlich dem Krieg in der Ukraine und der Situation in Afghanistan und der deshalb steigenden Zahl hilfesuchender Menschen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bemessung der Mietobergrenzen nicht – wie bisher – das untere Quintil des Erlanger Wohnungsbestandes, sondern die unteren 30% des Wohnungsbestandes zugrunde gelegt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.7

50/099/2023

Ergebnisse der Fachtagung des Sozialreferats zu Energiearmut am 14. Juni 2023

1. Hintergrund

Hohe Energiepreise und steigende Lebenshaltungskosten insgesamt haben in den vergangenen Monaten viele Haushalte an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten oder darüber hinaus gebracht. Einkommensarme und armutsgefährdete Haushalte können jetzt schon Alltagsausgaben kaum noch stemmen. Für hohe Nachzahlungen für Energiekosten (Strom, Heizung) haben sie keine Reserven. Auch Haushalte mit mittlerem Einkommen geraten unter Druck. Energiekosten sind ein zunehmend drängendes Thema in der Schuldnerberatung und bei Verbraucherzentralen.

Zwar fallen die Energiepreise bei vielen Versorgern wieder. Wie die Verbraucherzentrale schreibt, ist dies aber kein Grund zur Entwarnung. Laut Expert*innen wird Gas bis auf Weiteres etwa doppelt so teuer bleiben wie 2021, Strom rund 20 Prozent teurer. Die Energiekrise wird Verbraucher*innen weiter belasten und Politik, Energie- und Wohnungswirtschaft, Sozialverwaltung sowie soziale Arbeit und Beratung weiter intensiv beschäftigen.

Entlastungsmaßnahmen des Bundes, aber auch Beratungs- und Unterstützungsangebote der Stadt sollten die Folgen von Energie-Armut so weit wie möglich abfedern und existenzielle Notlagen verhindern.

2. Veranstaltung „Wenn Energie zu teuer wird“

Das Sozialreferat mit dem Sozialamt hat daher zu einer Fachveranstaltung zum Thema „Energiearmut“ am 14. Juni 2023 in das Rathaus eingeladen. Angesprochen waren Vertreter*innen aus der Wohnungswirtschaft, der Energieversorgung, der Sozialberatung und Sozialverwaltung, aus Wohlfahrtsverbänden und Beratungsstellen sowie Vertreter*innen der im Ratschlag für soziale Gerechtigkeit Erlangen verbundenen Organisationen und Initiativen, die zum Teil auch an der Vorbereitung der Veranstaltung beteiligt waren. Die Veranstaltung war zudem für die breite Öffentlichkeit geöffnet. Rund 45 Personen haben die Veranstaltung besucht. Die mit der Energiekrise verbundenen Herausforderungen und Belastungen für breite Bevölkerungskreise wurden in drei Arbeitsgruppen mit folgenden Fragestellungen erörtert:

- welche Anforderungen, Herausforderungen, Probleme und Notlagen sind aus Sicht der verschiedenen Akteur*innen beziehungsweise in ihren Handlungsfeldern durch die Energiekrise entstanden;
- inwiefern konnten unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen zu einer Entlastung oder Hilfe beitragen beziehungsweise hatten keine ausreichende Wirkung erbracht;
- welche Handlungserfordernisse lassen sich aus den Erfahrungen der Energiekrise im Winter 2022/23 ableiten, um bei gleichbleibend hohen Energiekosten frühzeitig und vorausblickend Strukturen und Angebote aufzubauen, die zur Verbesserung von Unterstützung und Entlastung beitragen können.

In den Arbeitsgruppen wurden diese Fragestellungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten diskutiert:

Arbeitsgruppe (1) „Krisenintervention Wohnen und Energie – Netzwerk für schnelle Hilfen bei Miet- und Energieschulden“:

In dieser Arbeitsgruppe wurden bereits laufende Aktivitäten für eine verstärkte Vernetzung unterschiedlicher Akteure auf dem Wohn- und Energiemarkt sowie von Beratungsstellen und Initiativen fortgesetzt, die durch den Sozialpädagogischen Dienst für Wohnungsnotfälle im Sozialamt initiiert wurden. Damit wurde auch die Arbeit des Netzwerks „Runder Tisch Wohnungslosigkeit“ aufgegriffen und erweitert.

Arbeitsgruppe (2) „Was tun, wenn Energie zu teuer wird: wie kann Beratung und Entlastung wirksam helfen?“:

Sowohl von Wohlfahrtsverbänden und Initiativen als auch seitens der Stadt wurden Beratungsangebote aufgebaut, um von Energiearmut betroffene oder bedrohte Menschen zu unterstützen und Hilfen zu ermöglichen und zugänglich zu machen. Erfahrungen aus der Beratungspraxis wurden insbesondere in dieser Arbeitsgruppe reflektiert (zum Beispiel Energieberatung der ESTW; Energieberatung des Deutschen Hausfrauenbunds DHB; Energienotfallberatung des Sozialamts).

Arbeitsgruppe (3) „Mehr als Energiekosten: Entlasten Bürgergeld und Wohngeld plus?“

Hohe und überfordernde Energiekosten schränken das verfügbare Haushaltseinkommen insbesondere in armutsgefährdeten oder -betroffenen Haushalten erheblich ein. Mit Fachkräften aus dem Erlanger Jobcenter sowie der Wohngeldstelle wurde in dieser Arbeitsgruppe die Wirkung von Transferleistungen durch Bürgergeld und Wohngeld Plus in der Energiekrise diskutiert, beispielsweise durch die Heizkostenkomponente im Wohngeld Plus oder die Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Nettokaltmiete in der sogenannten „Karenzzeit“ im ersten Jahr des Leistungsbezugs.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den drei Arbeitsgruppen zusammenfassend dargestellt. Die diskutierten Vorschläge und Handlungserfordernisse werden dabei ohne Gewichtung oder Bewertung hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten und -chancen aufgelistet.

3.1 Bedarfe, Probleme, Herausforderungen

In der Analyse der Bedarfe, Probleme und Herausforderungen in der Energiekrise kristallisierten sich unterschiedliche Ebenen heraus:

- (unzureichende) gesetzliche Regelungen:
zum Beispiel unzureichende Regelsätze; wiederkehrende Stromschulden, für die Darlehen keine nachhaltige Lösung bieten; Frage der „Angemessenheit“ von Heizkosten (Bürgergeld); hoher Beratungsbedarf über Möglichkeiten von und Zugang zu finanziellen Hilfen;
- Behörden und Energieversorger:
zum Beispiel: Überlastung der Behörden aufgrund von Personalmangel, dadurch lange Bearbeitungszeiten, Verzögerungen bei der Gewährung von Transferleistungen und zum Teil unzureichende persönliche Erreichbarkeit; zu wenig Abwägung der individuellen Lebenssituation bei Sperrungen durch Energieversorger;
- Probleme durch schlechte Wohnqualität:
zum Beispiel nicht veränderbare Wohnsituation für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln; alte, unsanierte und nicht energieeffiziente Wohnungen; energieeffiziente Geräte sind zu teuer für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln, daher fehlende Anreize zum Energiesparen; fehlende Priorisierung bei der Sanierung von günstigem Wohnraum;
- Bedarf an Information und Beratung:
es besteht hoher Informations- und Beratungsbedarf insbesondere zu den Themen Energieverbrauch und Energiesparen, zu finanziellen Hilfen und bei Energieschulden und Wohnungsnotfällen; Angebote sind zum Teil zu wenig bekannt oder schwer erreichbar;
- Herausforderungen durch spezifische Lebenslagen:
in Beratungsstellen werden Energieprobleme und finanzielle Überlastungen zunehmend bereits von Haushalten mit mittlerem Einkommen wahrgenommen; in besonders hohem und überforderndem Maß sind aber jene Haushalte betroffen, die ohnehin bereits zu einem hohen Anteil mit geringen finanziellen Mitteln auskommen müssen oder armutsgefährdet und -

betroffen sind; dies betrifft beispielsweise alte Menschen, kranke Menschen mit hohem Bedarf an Wärme, Haushalte von alleinerziehenden Menschen oder große Familien; hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme von möglichen Hilfen durch Ängste (zum Beispiel wegen notwendiger Antragstellungen), Schamgefühle, Perspektivlosigkeit oder sprachliche Verständigungsprobleme zusätzlich erschwert oder verhindert wird.

3.2. Unterstützung und Entlastungen

Folgende Maßnahmen und Angebote wurden in der Energiekrise im Winter 2022/23 als unterstützend und entlastend von den Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen wahrgenommen

- Verfahrensregelungen bei Energieversorgern und der Gewährung von Transferleistungen:
zum Beispiel: Vereinbarung von Ratenzahlungen bei Energieschulden anstelle von Stromsperren; unterstützende Praxis des Jobcenters zur Frage der Angemessenheit von Heizkosten bei der Gewährung von Bürgergeld;
- Beratungsangebote:
zum Beispiel: Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle und Energienotfallberatung beim Sozialamt; Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände; Beratung durch Hausfrauenbund beziehungsweise Verbraucherzentrale; Energiesparberatung für einkommensschwache Haushalte durch ESTW;
- Kurzfristig zur Verfügung stehende und aktivierbare finanzielle Hilfen bei Energiearmut
zum Beispiel: Budget für Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts beim Sozialamt; Möglichkeit der (kostengünstigen) Beschaffung von energieeffizienten Geräten;
- Besondere Projekte:
Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG) des Erlanger Jobcenters (Beschlussvorlage Nr. 55/044/2022 vom 27.10.2022 im Stadtrat) in Kooperation mit den ESTW und dem Sozialamt (Bezuschussung): mit dem Projekt werden Bezieher*innen von Transferleistungen sowie Inhaber*innen des ErlangenPass im Hinblick auf die Anschaffung von energieeffizienten Elektrogeräten (aus dem Sozialkaufhaus) entlastet (nach einjähriger Einführungsphase mit zehn Prozent Eigenanteil). Die Energieberatung der ESTW soll mit dem Projekt dieser Bevölkerungsgruppe besser bekannt und zugänglich werden. Gleichzeitig werden in dem Projekt langzeitarbeitslose Menschen (Maßnahmenteilnehmende des Jobcenters) für die Durchführung von Energieberatung geschult. Damit wird gleichzeitig ein arbeitsmarktpolitisches Ziel umgesetzt.

3.3 Handlungserfordernisse

Als Resümee aus der Diskussion zu den oben genannten Aspekten wurden Handlungserfordernisse formuliert, die insbesondere auf der kommunalen Ebene umsetzbar sein sollten. Dabei können folgende Ansatzpunkte unterschieden werden:

- In der Zusammenfassung kristallisieren sich Handlungserfordernisse vor allem im Hinblick auf die (niedrigschwellige) Information und Beratung heraus. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit von zugehenden und quartiersorientierten Ansätzen im Wohnumfeld von Ratsuchenden hervorgehoben.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, bei der Inanspruchnahme zustehender Leistungen.
- Eine weitere Handlungsebene, die allerdings nicht unmittelbar auf der kommunalen Ebene umsetzbar ist, sind politische Forderungen. Dies betrifft etwa gesetzliche Regelungen zur Verbesserung von Transferleistungen.
- Maßnahmen im Wohnungsbau und Wohnungswesen zielen auf Energiesanierung und Ansätze des Wohnungstausches ab.

- Zudem wurde eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen formuliert, die zur finanziellen Entlastung von Haushalten beitragen können.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit soll die Thematik behandelt und dabei auf Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht werden.
- Die Komplexität des Themas und die Vielfalt von Akteuren, die mit der Thematik in unterschiedlicher Weise befasst sind, erfordert schließlich mehr Vernetzung. Die bereits begonnene Vernetzung unterschiedlicher Träger und Einrichtungen soll weiter intensiviert und ausgebaut werden. Auch bei einzelnen Maßnahmen erfordert die Umsetzung zum Teil eine Zusammenarbeit mit anderen Ämtern oder kommunalen Einrichtungen wie Jobcenter und ESTW. So können unterstützende und entlastende Maßnahmen passgenau abgestimmt und frühzeitig, möglichst präventiv umgesetzt werden, um Energienotfälle oder Wohnungsnotfälle möglichst zu verhindern.

Die folgende Übersicht listet die Handlungserfordernisse detailliert auf, die in den Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. In der Nachbereitung der Veranstaltung wurden im Amt 50 von den Fachabteilungen diese Erfordernisse und Impulse nach Schwerpunkten gegliedert und zusammengefasst und im Hinblick auf Umsetzungschancen auf der kommunalen Ebene diskutiert. Zum Teil bestehen hierzu bereits Maßnahmen. Zum Teil sollen diese weiter ausgebaut und durch weitere Maßnahme ergänzt werden. Darüber hinaus sind Umsetzungschancen in Abstimmung mit anderen Trägern zu prüfen.

Handlungsebene: Information und Beratung

Maßnahmenvorschläge:

- (aufsuchende) Beratungsangebote
- niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten zur ESTW-Beratung durch Präsenz bei „Tafel“;
- Tarifberatung ESTW (Wahl von Sondertarifen statt Grundversorgung);
- Integration von Sozialrechts-, Arbeitsrechts- und Schuldnerberatung in Energieberatung;
- Fortbildung von Mitarbeitenden der Sozialverbände durch die ESTW hinsichtlich Energiesparen und Information über Transferleistungen (z.B. Wohngeld Plus)

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG);
- Beratung der ESTW; online-Tarifrechner der ESTW;
- Beratung des Sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle im Sozialamt;
- Energienotfallberatung im Sozialamt;
- Beratung des Sozialmanagements der GEWOBAU;
- Beratungsangebote der Verbände;
- Projekt „pERSpektiven“ des Caritasverbands (Hilfen zur Milderung der Folgen von Armut im Alter);

Umsetzungschancen zur weiteren Prüfung:

- Präsenz der ESTW Energieberatung, z.B. bei Tafel: wird in Abstimmung mit Diakonie sowie ESTW geprüft und ggfs. erprobt;
- Schulungen von Mitarbeitenden der Sozialverbände für Energieberatung: wird in Abstimmung mit ESTW geprüft und ggfs. erprobt;

Umsetzungschancen offen:

- Investitionsberatung bezüglich Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien;

Handlungsebene: Niedrigschwellig erreichbare Ansprechpartner*innen in den Wohnquartieren

Maßnahmenvorschläge:

- niedrigschwellige Angebote im Quartier und Einbindung von Mittlerstrukturen; hierfür Nutzung von Räumen für Kommunikation im Quartier;
- Informationsveranstaltungen (zum Beispiel Energiesparen, Wohngeld Plus) vor Ort, beispielsweise durch vhs Erlangen;

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Seniorenquartiersberatung (Seniorenamt) und Quartierscafé (AWO Sozialzentrum) in Büchenbach Nord; Seniorenanlaufstellen in verschiedenen Stadtteilen (Seniorenamt);
- Vortragsreihe der vhs Erlangen in Zusammenarbeit mit Quartiersarbeit in Büchenbach Nord;
- Informations- und Unterstützungsangebot „Reingschaut“ im „Café Hergricht“ (Erlanger Jobcenter);

Handlungsebene: Unterstützung bei Anträgen/ Ämtergängen

Maßnahmenvorschläge:

- Lots*innen als Begleitung und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten;
- Anträge in Einfacher Sprache;
- Offene Sprechstunden und direkte Erreichbarkeit von Ämtern für Bürger*innen;
- persönliche Beratung im Jobcenter;
- Kontaktaufnahme über digitale Medien erleichtern (zum Beispiel Apps);
- „Ämter to go“;
- mehr Personal in Leistungsabteilungen und für Beratungsangebote;

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Beratung im Sozialamt, z.B. bei Energienotfallberatung; Grundsicherung, Flüchtlings- und Integrationsberatung, Rentenberatung, Wohnungswesen und Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle (offene Beratung) sowie AWO-Integrationsberater*innen;
- Informations- und Unterstützungsangebot „Reingschaut“ im „Café Hergricht“ des Erlanger Jobcenters;
- Kontaktaufnahme durch elektronisches Kontaktformular möglich (z.B. ErlangenPass, Rentenberatung); Online-Antragstellung (z.B. für Wohngeld) möglich;
- pERSpektiven-Projekt (Caritasverband) mit geschulten ehrenamtlichen Helfer*innen als Lots*innen und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten;

Umsetzungschancen offen:

- Unterstützung bei Antragstellungen im Rathaus (Eingangsbereich) als weitere Perspektive;
- mehr Personal: erfordert Bereitstellung finanzieller Mittel durch Politik;

Handlungsebene: Verbesserung gesetzlicher Leistungen

Maßnahmenvorschläge:

- Stromkosten und „Weiße Ware“ aus dem Regelbedarf nehmen;
- Berücksichtigung von Schulden für den Lebensunterhalt;
- Neubau-Förderrichtlinie für große Wohnungen;
- Doppelförderung vermeiden;
- Elektrogeräte mit niedrigem Verbrauch fördern;
- spezifische soziale / psychische Belastungslagen in der Leistungsbearbeitung berücksichtigen;
- Initiative zur Gesetzesänderung (z.B. über Städtetag einbringen);
- Sozialtarif bei EstW, im Gegenzug bessere Geräte;

Umsetzungschancen offen:

- Appell an politische Gremien / politische Vertretung, Erfordernisse für Verbesserungen gesetzlicher Möglichkeiten auf politischer Ebene einzubringen (zum Beispiel Städtetag);

Handlungsebene: Wohnungsbau und Wohnungswesen

Maßnahmenvorschläge:

- Energiesanierung;
- Anreize für Wohnungstausch;
- mehr geförderter Wohnraum, sozial durchmischt;

Umsetzungschancen offen:

- Umsetzung erfordert politische Initiativen, kommunalpolitische Möglichkeiten sind begrenzt;
- für Wohnungstausch bestehen kaum Anreize, wenn kleinere Wohnungen bei Neuvermietung ebenso teuer oder teurer sind als bisherige größere Wohnung mit langer Mietdauer;

Handlungsebene: ergänzende Entlastungen schaffen

Maßnahmenvorschläge:

- 5 €-Ticket (Monatsticket) für Erlangen Stadt und Land ergänzend zum Deutschlandticket einkommens- und vermögensdifferenziert gestaltet und finanziert von Kommunen (Stadt) und Freistaat Bayern;
- mit Erlangen Pass 0 €-Ticket;
- Ausweitung der Leistungen durch ErlangenPass;

bereits umgesetzte Maßnahmen

- ermäßigtes Deutschland-Ticket für Inhaber*innen des ErlangenPass (19-Euro-Ticket; Stadtratsbeschluss 50/091/2023);
- Ausweitung des Personenkreises für Ermäßigungen entsprechend des ErlangenPass durch den ErlangenPass Plus;
- Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG; s.o.);

Handlungsebene: Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Haltung

Maßnahmenvorschläge:

- Darstellung des Themas in sozialen Medien;
- Pressearbeit (Serie von Einzelfällen), Stichwort „Emotionalität“;
- Keine diskriminierende / abwertende Sprache in der Diskussion über Energieschulden;
- Einführung eines „Soli-Preises Strom“ (= Haushalte mit hohem Einkommen bezahlen höheren Tarif; durch die höheren Einnahmen können Haushalte mit geringem Einkommen finanziell entlastet werden);

bereits umgesetzte Maßnahmen

- in der städtischen Medienarbeit wird diskriminierungsfreie Sprache umgesetzt;
- Infoseite „Energiekrise – Hilfe und Tipps“ auf städtischer Homepage (erlangen.de/aktuelles/energiekrise);
- Info über Energienotfallberatung auf städtischer Website (erlangen.de/aktuelles/energienotfallberatung);

Umsetzungschancen zur weiteren Prüfung:

- Darstellung einer exemplarischen Situation für „Energiearmut“ aus der Abteilung „Wohnungswesen“; Kontakt mit Presseamt wird aufgenommen, um Thema in die Öffentlichkeit zu bringen und hierbei auf bestehende Informations-, Beratungs-, Unterstützungsangebote hinzuweisen;

Handlungsebene: Vernetzung

Maßnahmenvorschläge:

- Netzwerk intern und extern ausweiten;
- „Tafel“ in Netzwerk einbinden;

bereits umgesetzte Maßnahmen

- Runder Tisch Wohnungslosigkeit besteht; „Tafel“ ist bereits eingebunden;
- kollegialer Austausch ist bereits etabliert;
- Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle: regelmäßiger Austausch mit Einrichtungen, Trägern und Beratungsstellen und ESTW;
- Austausch mit LK ERH vorgesehen (z.B. Suchtberatung, Gesundheitsamt)
- vorgesehen: Austausch mit JVA-Entlassmanagement;

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.4 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.8

50/100/2023

Energienotfallberatung

Die Folgen des starken Anstiegs von Wohnkosten (Miete, Energie) seit dem vergangenen Herbst sind nach wie vor nicht absehbar. Zunehmende Rückstände bei der Zahlung von Mieten und Energiekosten, welche mit zeitlicher Verzögerung letztendlich zu Kündigungen und Räumungsklagen oder Stromsperrern führen, sind bereits zu verzeichnen. In finanzielle Schieflage zu geraten aufgrund hoher Energieverbrauchs- und/oder Anschaffungskosten geht immer schneller.

Prekäre Wohnverhältnisse oder Wohnungsverluste aufgrund gestiegener Energiepreise gilt es zu verhindern.

Neben den Entlastungsmaßnahmen des Bundes hatte das Sozialamt mit der Aufstockung der Mittel für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ auf 200.000 € reagiert, um kommunal bestehende Lücken zu schließen.

Hier gilt es akute finanzielle Notlagen bei Miete und Energiekosten kurzfristig und unbürokratisch zu lösen, um Wohnungsverluste oder Stromsperrern möglichst zu verhindern.

Amt 50 hat im Zuge der Energiekrise hierfür bereits zum 01.01.2023 die Schaffung der Stelle „Energienotfallberatung“ beantragt; zunächst wurde eine Stelle als zbV (zur besonderen Verwendung) für die Dauer von 18 Monaten (bis 06/24) genehmigt und geschaffen.

Zwischenzeitlich hat sich die Energienotfallberatung als fester Ansprechpartner bei Erlanger Bürgerinnen und Bürgern etabliert. Im Rahmen der Beratung werden gesetzliche und freiwillige kommunale Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung geprüft, ehe sich u.a. Energieschulden verfestigen.

Nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur konnten zwischenzeitlich 71 terminierte Beratungen erfolgen.

Für 30 Ratsuchende ist die finanzielle Unterstützung aus Mitteln für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ erfolgt und die drohende finanziellen Schieflage konnte durch einmalige Unterstützung verhindert werden.

Bei 35 Ratsuchenden erfolgte die Anbindung an den laufenden Transferleistungsbezug. Hier konnten nicht nur die entstandenen Schulden in Form eines Darlehens getilgt, sondern auch die laufenden sowie zukünftige Bedarfe gesichert werden. Dadurch werden zukünftige finanzielle Schieflagen vermieden.

Die sechs weiteren Ratsuchenden haben eigenständig Lösungen gefunden bzw. haben keine weitere Beratung in Anspruch genommen.

In 2023 ist bisher ein Volumen von 92.541,96 € aus Mitteln für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ausgeschüttet worden.

Die Energienotfallberatung bildet das wesentliche Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern, einer Vielzahl von Beratungsstellen und Akteuren im sozialen Sektor (wie Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle, ESTW, Vermieter, Sozialdienste, Wohlfahrtsverbände, Betreuerinnen und Betreuer etc.) sowie den Sozialleistungsträgern. Es erfolgt eine qualifizierte rechtliche Würdigung jeden Einzelfalls. Mit den Betroffenen wird ein konkreter Lösungsweg erarbeitet und entsprechend kanalisiert. Durch diese Selektierung der Ansprüche werden alle Beteiligten entlastet. Dies verschlankt Bearbeitungsprozesse und gibt den Akteuren eine Verbindlichkeit und insbesondere eine zügigere Hilfestellung in der drohenden Notlage.

Ohne die Energienotfallberatung wäre eine nennenswerte Anzahl von Haushalten bereits in die Verschuldung und auch die Wohnungslosigkeit übergegangen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.5 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stand zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts

1. Hintergrund

Im SGA am 28.09.2022 wurde der konzeptionelle Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts der Stadt Erlangen vorgestellt und beschlossen (Vorlagennummer 50/083/2022).

Das Konzept gliedert sich in fünf verschiedene Handlungsdimensionen, für die unter einem prägnanten Leitbegriff jeweils spezifische strategische und wirkungsorientierte Ziele und Maßnahmen definiert werden. Die Handlungsdimensionen und strategischen Ziele sind zusammenfassend:

- „Starkes Individuum“: Strukturen werden geschaffen, um ältere Menschen für eine selbstbestimmte und selbstbewusste Lebensführung zu befähigen.
- „Lebenswertes Alter(n)“: Die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter sind gesichert.
- „Gesellschaftliche Einbindung“: Ältere Menschen haben die Möglichkeit, soziale Kontakte nach ihren Ressourcen und Bedürfnissen zu gestalten und zu pflegen.
- Gesundes Alter(n): Die Lebensführung im gewohnten Umfeld wird so lange wie möglich erhalten.
- Lebenslanges Lernen: Die Eigeninitiative ist gefördert und die Möglichkeit zur Verwirklichung eigener Ressourcen ist gestärkt.

2. Maßnahmen zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts

Im Anhang werden die verschiedenen, derzeit laufenden Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts nach einer einheitlichen Systematik in Form von kurzen „Steckbriefen“ dargestellt.

Handlungsdimensionen als Orientierungsrahmen

Die Maßnahmen und Projekte beziehen sich dabei schwerpunktmäßig auf unterschiedliche der oben genannten Handlungsdimensionen. Dabei ist in der Praxis meist jedoch keine trennscharfe Abgrenzung möglich. Vielmehr bestehen in der Regel Querverbindungen zwischen den Handlungsfeldern. So sind beispielsweise von Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Einbindung“ oder aus Maßnahmen im Handlungsfeld „Lebenslanges Lernen“ auch gesundheitsfördernde Wirkungen zu erwarten. Gesundheitsfördernde Angebote wie Kurse können umgekehrt informelle soziale Beziehungen ermöglichen. Quartiersbezogene Beratung und Unterstützung wirkt in unterschiedliche Lebensbereiche hinein.

Die Handlungsdimensionen bilden als Orientierungsrahmen idealtypisch die konzeptionelle Systematik des Seniorenpolitischen Konzepts ab. Diese ist unter anderem für die Strukturierung und bedarfsgerechte Planung von quartiersbezogenen Maßnahmen sowie die zielorientierte Evaluation des Seniorenpolitischen Konzepts sinnvoll. In der Praxis wirken die in den Steckbriefen dargestellten Maßnahmen im Seniorenpolitischen Konzept jedoch auf verschiedene Lebensbereiche ein.

Das Seniorenpolitische Konzept in der Praxis

In der Praxis folgt Amt 50 mit dem Seniorenamt bei der Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts zwei Herangehensweisen:

- Maßnahmen in den eigenen Handlungsbereichen des Seniorenamts; dies ist etwa bei der Seniorenquartiersarbeit des Seniorenamts der Fall;
- Maßnahmen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Trägern, in denen

Zielvereinbarungen formuliert und die Maßnahmen durch städtische Zuschüsse gefördert werden; die konkrete Maßnahmengestaltung und -umsetzung vor Ort in den Wohnquartieren obliegt dabei den Trägern und wird in regelmäßigen Trägergesprächen reflektiert und gegebenenfalls neu abgestimmt.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Quartiersprojekten anderer Träger (zum Beispiel Projekt „Altstadt trifft Burgberg“ des Vereins Dreycedern e.V.; „Gesund Älter werden in Büchenbach“ von Amt 52). Ziel ist, Impulse für das eigene Handeln zu erhalten und themenbezogen projektübergreifend Handlungsstrategien und -formate zu diskutieren und zu entwickeln (zum Beispiel hinsichtlich gelingender Zugänge zu zurückgezogen lebenden Menschen oder der Entwicklung nachbarschaftlicher Unterstützungsstrukturen).

Die nachfolgend vorgestellten Maßnahmen sind damit auch modellhafte Handlungsansätze, die auf andere Wohnviertel übertragbar sein sollen. Je nach quartierspezifischen Bedarfen und Ressourcen können in der Praxis Anpassungen notwendig werden.

3. Perspektiven und Weiterentwicklung

In der Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts werden aktuell folgende weitere Vorhaben entwickelt und geplant. Diese werden in gesonderten Vorlagen in diesem Ausschuss detaillierter vorgestellt (Vorlagennummern 50/003/2023):

- Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024: hierbei geht es insbesondere um Versorgungsstrukturen und -bedarfe für pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen;
- Nachbarschaftliche Hilfen im Wohnviertel: für dieses Vorhaben wird ein Konzept entwickelt und die notwendigen Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten hierfür geklärt; für die Umsetzung sind außerdem noch geeignete Kooperationspartner zu eruieren; aus dem Vorhaben sollen Teilhabe- und Hilfestrukturen entstehen, die durch nachbarschaftliche Netzwerke getragen werden und sich auch an ältere Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf richten. Im Rahmen der Unterstützung der Mobilität von hilfebedürftigen Menschen könnte innerhalb eines derartigen Projekts gegebenenfalls auch auf die Handlungsansätze und Erfahrungen aus dem oben genannten Projekt „Gesund Älter werden in Büchenbach“ zurückgegriffen werden (Rikscha-Fahrten).

Das Seniorenpolitische Konzept ist somit kein abschließendes „Projekt“, sondern formuliert eine grundsätzliche Ausrichtung der Seniorenpolitik und Seniorenarbeit. Als prozessorientierter Orientierungsrahmen greift es wachsende oder neu entstehende Bedarfe, Praxiserfahrungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen auf, die die Lebenslagen und Teilhabechancen älter werdender und alter Menschen betreffen. Dies muss dann in der Weiterentwicklung von Zielsetzungen, Handlungserfordernisse und Maßnahmen wieder abgebildet werden. Das Seniorenpolitische Konzept kann insofern als „Lernendes System“ verstanden werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.6 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 2

50/003/2023

Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024

Die pflegerische Versorgung stellt entsprechend § 8 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Hierfür wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen. Nach Artikel 68 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Bayern muss dementsprechend „eine bedarfsgerechte, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen“ gewährleistet werden.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen I bis III wurde den Kommunen im Hinblick auf die pflegerische Versorgungsstruktur eine stärkere Rolle ermöglicht. Neben Beratungsangeboten für die pflegerische Versorgung durch Pflegestützpunkte (siehe SGA-Vorlage Nr. 50/092/2023 in diesem Ausschuss) gehört dazu auch die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz.

In diesem Kontext müssen die zuständigen Aufgabenträger den erforderlichen, längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen feststellen (Artikel 69 AGSG). Diese Bedarfsermittlung ist nach Artikel 69 AGSG zudem Bestandteil eines integrativen, regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPK). Die Pflegebedarfsermittlung steht deshalb auch im Zusammenhang mit der seniorenpolitischen Ausrichtung der Stadt (s. SGA-Vorlage Nr. 50/004/2023 in diesem Ausschuss).

Zuletzt wurde die Bestands- und Bedarfserhebung zur pflegerischen Versorgung in Erlangen zum Stand 31.12.2019 durchgeführt (SGA-Vorlage Nr. 50/033/2021 am 11.02.2021). Der rechtliche Rahmen zur Bedarfsermittlung (Artikel 69 AGSG) sieht zwar keinen festen Turnus für die Erhebungen vor. Nach der „Bayerischen Handlungsleitlinie zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege“ des Bayerischen Landesamts für Pflege und des Bayerischen Landesamts für Statistik (Stand: Mai 2023) sollte die Bedarfsermittlung jedoch im Turnus von vier bis sechs Jahren erfolgen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Pflegebestands- und bedarfsermittlung wird entsprechend der Bayerischen Handlungsleitlinie zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege durchgeführt (Bayerisches Landesamt für Pflege / Bayerisches Landesamt für Statistik; Stand: März 2023). Die statistische Erfassung von Pflegequoten, pflegerischer Infrastruktur und Pflegepersonal sowie die Vorausberechnung des künftigen Bedarfs wird um qualitative Fragestellungen über besondere Versorgungsangebote und -bedarfe ergänzt.

Folgende Ergebnisse sollen daraus erzielt werden.

1.1 Zustandsbericht

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung gibt Auskunft über die derzeitige Ausgangssituation der Pflege in Erlangen:

- Anzahl und Quote pflegebedürftiger Menschen (SGB XI) in der Erlanger Bevölkerung
Entsprechend der Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen und anhand statistischer Daten zur Anzahl und Altersstruktur pflegebedürftiger Menschen wird die Pflegequote nach Altersgruppen bestimmt (Anteil pflegebedürftiger Menschen an der Gesamtbevölkerung).
- Bestand an pflegerischer Infrastruktur und Pflegepersonal
Der Stand der pflegerischen Infrastruktur in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege in der Stadt Erlangen wird auf statistischer Grundlage dargestellt. Dabei werden

sowohl Platzkapazitäten in Einrichtungen als auch Personalkapazitäten in der Pflege beschrieben. Spezifische Versorgungsangebote werden gesondert berücksichtigt (zum Beispiel Hospiz- und Palliativversorgung, Intensivpflege, ambulant betreute Demenz-WGs, Versorgungsangebote für junge pflegebedürftige Menschen oder pflegebedürftige Menschen mit Beeinträchtigung¹).

- Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege:
Die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen wird nach den verschiedenen Pflegesektoren (ambulant, teilstationär, stationär) und nach Pflegegraden dargestellt. Darüber hinaus wird in der ambulanten Versorgung weiter nach Sach- beziehungsweise Geldleistungen sowie Kombi-Leistungen (Sach- und Geldleistungen) unterschieden. Spezifische Versorgungsangebote (s.o.) werden auch hier nach Möglichkeit gesondert berücksichtigt.
- Bedarfsdeckung oder Versorgungslücken: Aus der Relation der versorgungsartspezifischen Pflegebedürftigkeitszahlen zu den Angebotsstrukturen beziehungsweise der Personalausstattung in der Pflege kann der Auslastungsgrad von Pflegeangeboten bestimmt werden.

1.2 Vorausberechnungen

Für die künftige Bedarfsschätzung werden die Daten der Ausgangssituation in die nähere Zukunft projiziert. Hierfür wird im Allgemeinen ein Planungshorizont von zehn bis fünfzehn Jahre empfohlen². Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Vorausberechnungen über diese Zeiträume mit Unsicherheiten verbunden sind, die erheblichen Einfluss auf erwartete Bedarfe nehmen. Dazu gehören zum Beispiel Bevölkerungsentwicklungen, die Entwicklung des Gesundheitsstatus und von Pflegebedürftigkeit in der Bevölkerung, veränderte gesetzliche Regelungen und Leistungsveränderungen in der Pflegeversicherung, Schwankungen in der Inanspruchnahme von Leistungen durch pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, Entwicklungen wie Digitalisierung in der Pflege, Entwicklungen hinsichtlich der Zahl von Fachkräften in der Pflege oder Auswirkungen der generalistischen Ausbildung auf den Fachkräftebestand in der Altenpflege. Vorausberechnungen können daher lediglich als Anhaltswerte verstanden werden und sind unter den genannten Vorbehalten kritisch einzuordnen.

1.3 Handlungsbedarfe: Bilanzierung von Bestand und Bedarf

Aus der Gegenüberstellung bestehender pflegerischer Infrastruktur einerseits und der Inanspruchnahme von Pflege andererseits sowie aus den vorausberechneten Entwicklungen werden Handlungserfordernisse für die Weiterentwicklung der Pflege in Erlangen erkennbar.

- Für die Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen sollen als Grundlage für den Personalbedarf die seit 01. Juli 2023 gültigen sogenannten „Personalanhaltswerte“ nach § 113c SGB XI dienen. Diese sind nach Qualifikation der Pflegekräfte und Pflegegraden differenziert darstellbar.
- Für die ambulante und teilstationäre Pflege bestehen vergleichbare Orientierungswerte für die Pflegekräftebemessung nicht. Wegen der Heterogenität und der individuellen, flexiblen Nutzung dieser Pflegeleistungen durch die pflegebedürftigen Menschen sowie wegen der individuell unterschiedlichen Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen beziehungsweise von Pflegeleistungen durch An- und Zugehörige im häuslichen Pflegebereich können

¹ Für Fragestellungen zur Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Beeinträchtigung geht Amt 50 auf das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt beziehungsweise das Forum Behinderte Menschen in Erlangen zu.

² Braeseke, G., Naegele, G., Engelmann, F. (2021). Status quo der Senioren- und Pflegeplanung und Handlungsempfehlungen für Kommunen. In: Jacobs, K., Kuhlmeier, A., Greß, S., Klauber, J., Schwinger, A. (eds) Pflege-Report 2021. Springer, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-63107-2_14

- vergleichbare Anhaltswerte nicht formuliert werden.
- Neben der quantitativen Bedarfsfeststellung sollen deshalb insbesondere aus strukturierten Fragebogenerhebungen und qualitativen Expert*innen-Interviews Erkenntnisse über Versorgungsbedarfe für die unterschiedlichen Pflegesektoren, für besondere Versorgungsformen und Nutzer*innen und für notwendige konzeptionelle Entwicklungen in der Pflege abgeleitet werden. Diese sollen die quantitativ-statistischen Daten ergänzen, vertiefen und praxisorientiert einordnen. Soweit hierfür die Bereitschaft besteht, sollen möglichst auch Erkenntnisse über Planungen der Träger in der Pflegelandschaft gewonnen werden, die relevant für die Entwicklung der Pflege sind.
 - Außerdem sollen Beratungseinrichtungen (zum Beispiel Pflegestützpunkt, Fachstelle für pflegende Angehörige des Vereins Dreycedern e.V.) zu ihren Praxiserfahrungen hinsichtlich der Situation und den Bedarfen in der Pflege befragt werden.
 - Für die Umsetzung von Expert*innen-Interviews zu spezifischen Fragestellungen der Versorgung wurde Kontakt zu den Studiengängen „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ und „Pflege Dual“ beziehungsweise dem Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik an der Evangelischen Hochschule Nürnberg aufgenommen. Soweit möglich, sollen spezifische Fragestellungen im Rahmen von Semester-, Bachelor- oder Masterarbeiten vertieft bearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die statistische Analyse stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

- Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Erlangen (Sachgebiet Statistik und Stadtforschung);
- Pflegestatistik des Bayerischen Staatsministeriums für Statistik auf Städtebeziehungsweise Kreisebene; diese wird alle zwei Jahre aktualisiert und steht Ende 2023 für die vorgesehene Pflegebestands- und -bedarfsermittlung neu zur Verfügung;
- Daten des Bezirks Mittelfranken zur Hilfe zur Pflege.

Die Erstellung von Fragebogenerhebungen und qualitativen Interviews orientiert sich an bestehenden Methoden zur Ermittlung von Pflegebedarfen (zum Beispiel Berichte des IGES-Instituts für Situation der Pflege in Bayern³). Darüber hinaus kann auf Fragebögen zurückgegriffen werden, die in der Pflegebedarfsermittlung der Stadt Nürnberg (2023) eingesetzt wurden. Somit ist teilweise ein interkommunaler Vergleich der Pflegesituation möglich. Die vorliegenden Befragungsinstrumente werden an die lokalen Umstände für Erlangen angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Methodik der Pflegebestands- und -bedarfsermittlung folgt in der grundsätzlichen Herangehensweise den Bayerischen Handlungsleitlinien zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege (Stand: März 2023). Die statistische Datenerhebung wird für die Berücksichtigung lokaler Umstände um spezifische Fragestellungen erweitert. Hierzu werden Ergebnisse strukturierter qualitativer Befragungen einbezogen.

3.1 Bestandserhebung

Für die Bestandserhebung werden die unter 2. genannten statistischen Daten (Bevölkerungsstatistik, Bevölkerungsvorausberechnung, Pflegestatistik, Daten des Bezirks Mittelfranken) soweit möglich differenziert nach Altersgruppen und Pflegegraden ausgewertet

³ IGES Institut (2021). Gutachten für den Bereich der Pflege für die Jahre 2025 bis 2050 in Bayern. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Berlin: IGES Institut

und aufeinander bezogen. Daten zur Infrastruktur und Inanspruchnahme der Pflegeangebote werden ebenfalls der Pflegestatistik entnommen und durch standardisierte Fragebogenerhebungen der Einrichtungen sowie Expert*inneninterviews ergänzt.

3.2 Vorausberechnungen

Pflegequote

Für die Vorausberechnung der Pflegebedürftigkeit werden die aktuellen Pflegequoten entsprechend der Bevölkerungsvorausberechnung auf die jeweiligen Altersgruppen hochgerechnet. Die Pflegequoten werden dabei unter der Status Quo-Annahme beibehalten beziehungsweise unter zwei weiteren Szenarien mit spezifischen Annahmen berechnet (zum Beispiel Steigerung der Pflegequote wie in den vergangenen Jahren; Rückgang der Steigerungsquote).

Stationäre Pflege

Für die stationäre Versorgung kann ausgehend vom bestehenden Anteil vollstationär versorgter Menschen an allen Pflegebedürftigen und aus der Vorausberechnung der Pflegequote der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen vorausberechnet werden. Dies geht ebenfalls von der Annahme aus, dass sowohl die Pflegequote als auch der Anteil von pflegebedürftigen Menschen, die vollstationär versorgt werden, gleichbleibt.

Für den Personalbedarf in der stationären Langzeitpflege können die Richtlinien für die Personalbemessung nach § 133 SGB XI als **Sollbedarf** herangezogen und ins Verhältnis zur vorausberechneten Pflegequote gesetzt.

Teilstationäre Pflege

a) Kurzzeitpflege

Die Pflegestatistik des Bayerischen Landesamts für Pflege gibt lediglich die Anzahl von pflegebedürftigen Menschen zu einem Stichtag (15.12. des Jahres) wider. Da die Nutzung der Kurzzeitpflege (Häufigkeit, Dauer) im Jahresverlauf variiert, kann die Stichtagszahl nicht als Basis für eine Hochrechnung für den zu erwartenden Bedarf verwendet werden.

Für eine Bedarfsabschätzung wird daher auf ein Verfahren aus dem Gutachten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; 2002⁴) zur Kurzzeitpflege zurückgegriffen.

Alternativ kann die zum Stichtag festgestellte Zahl der Leitungsempfänger*innen mit Kurzzeitpflege ins Verhältnis zur Zahl der ambulant versorgten pflegebedürftigen Menschen gesetzt und entsprechend der vorausberechneten Pflegequote hochgerechnet werden. Die Annahme ist hierbei, dass die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege unverändert bleibt. Jahreszeitliche Schwankungen der Inanspruchnahme und eine individuell unterschiedliche Dauer der Inanspruchnahme lässt sich jedoch nicht berücksichtigen.

b) Tagespflege

Für den Bedarf an Tagespflegeplätzen wird ein Indexwert von 0,5 Prozent in Relation zur Bevölkerung der Menschen über 75 Jahre und alternativ ein Indexwert von 0,3 Plätzen je 100 Menschen ab 65 Jahren veranschlagt. Diese Quoten entsprechen den Orientierungswerten von verschiedenen Untersuchungen im Bereich der Pflege. Aufgrund der oben genannten Heterogenität der häuslichen Pflegesituation sind die Quoten jedoch mit grundsätzlichen Unsicherheiten verbunden.

c) Ambulante Pflege

⁴ Hartmann, E. (2002). Kurzzeitpflege in der Region. Teil I: Kurzzeitpflege und Regionalstruktur. Stuttgart: Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 205).

Für die ambulante Pflege kann der zu erwartende Bedarf nicht aus den aktuell ermittelten Pflegequoten für die häusliche Pflege hochgerechnet werden. Das unterschiedliche Ausmaß an möglichen Leistungen durch An- und Zugehörige in der häuslichen Pflege, die unterschiedliche Nutzung von teilstationären Leistungen (Kurzzeit- und Tagespflege) sowie von entlastenden Dienstleistungen nehmen erheblichen Einfluss auf den Bedarf an Leistungen durch ambulante Pflegedienste. Belastbare Annahmen über den künftigen Personalbedarf sind aufgrund der heterogenen Pflegearrangements daher nicht möglich.

Als Annäherung können Pflegeschlüssel nach unterschiedlichen Pflegegraden angesetzt werden, die im Gutachten des IGES-Instituts für den Pflegebedarf in Bayern aufgrund von komplexen Modellannahmen entwickelt wurden.⁵

3.3 Einbindung der Träger- und Einrichtungslandschaft

Die Einrichtungen und Träger werden über den Verteiler des Bündnis Pflege sowie im Rahmen des regelmäßigen Einrichtungsleiter-Kontaktgesprächs über die kommende Pflegebestands- und -bedarfsermittlung informiert. Hierbei wird auch das methodische und inhaltliche Konzept vorgestellt. Damit können gegebenenfalls Anregungen von den Akteuren in der Planung noch berücksichtigt werden.

Zudem werden die Ergebnisse der Untersuchung wieder an die Träger und Einrichtungen zurück kommuniziert und die Ergebnisse und zu ziehenden Schlussfolgerungen diskutiert. Gegebenenfalls können dabei auch bereits konkrete Möglichkeiten für die Umsetzung von Handlungserfordernissen gemeinsam erörtert und geplant werden.

Für die Träger und Einrichtungen besteht keine Mitwirkungspflicht bei der Erhebung. Mit einem partizipativen Ansatz und einer frühzeitigen, transparenten und umfassenden Information über die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung soll die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt werden.

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung soll in einem Turnus von vier bis sechs Jahren wiederholt werden. Um aber auch kurzfristige Veränderungen und Trends innerhalb dieses Turnus frühzeitig zu erkennen, soll in einem kleineren Umfang durch die Auswertung der regelmäßig verfügbaren statistischen Daten und der Informationen, die die Einrichtungen und Träger auf der Pflegeplatzbörse einstellen, ein regelmäßiges Monitoring der zentralen Kennwerte der Pflegebestands- und -bedarfsermittlung erfolgen (zum Beispiel Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Altersgruppen, Pflegequoten, bekannt werdende Veränderungen in der Infrastruktur).

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung ist Teil des Seniorenpolitischen Konzepts (SPK) der Stadt. In diesem Kontext sind die Ergebnisse auch in die übergeordneten strategischen Planungen im Sinne des SPK einzuordnen (zum Beispiel Teilhabeförderung; Quartiersorientierung, vernetzte nachbarschaftlich organisierte Unterstützungssysteme).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

⁵ IGES Institut (2021). Gutachten für den Bereich der Pflege für die Jahre 2025 bis 2050 in Bayern. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Berlin: IGES Institut

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 Anwesend 5

TOP 3

50/094/2023

**Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand
31.07.2023**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens unter Erfüllung der Pflichtaufgaben des Amtes 50.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen; Zur Vermeidung eines Defizites wird im Herbst ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2023“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4

50/095/2023

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 50

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das negative Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Dem Fachamt wird die Möglichkeit geben, in der Budgetrücklage Mittel in Höhe von 170.505,52 € für besondere Zwecke zu beplanen.

Mit der Möglichkeit 170.505,52 € in der Budgetrücklage für soziale Aufgaben neben dem eigentlichen Budget im Jahr 2023 verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt sowie dem Fachamt der erforderliche Spielraum für die flexible Umsetzung von Projekten eingeräumt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2022 des Amtes 50 beträgt	-3.637.419,21
	(2021: 1.168.346,43 EUR, 2020: 1.993.949,88 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2022 wurden übertragen	
	(2021: 0,00 EUR, 2020: 0,00 EUR)	0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Das negative Budgetergebnis ergibt sich insbesondere aus den erheblichen Mehraufwendungen aufgrund der Ukraine-Krise beim Produkt 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge). Hierfür wurden bereits Mittel in Höhe von 6.500.000,00 € nachbewilligt. Die tatsächlichen Mehraufwendungen betragen allerdings ca. 10.407.684,40 € und somit knapp 4 Mio. € mehr als zur Mittelnachbewilligung gemeldet.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2022 konnte wie geplant erfüllt werden.	
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.	
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):	Beträge in Euro
	2.4.1 Einnahmen aus Erstattung Quartalsabrechnung Asyl des Jahres 2022	3.637.419,21
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2022	
	Stand am 01.01.2022	200.000,00
	Entnahmen 2022 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (29.06.2022)	
		geplante Entnahme
		tatsächliche Entnahme
	Laut Beschluss des SGA 29.06.2022	200.000,00
		99.078,43
	tatsächliche Entnahmen gesamt:	-99.078,43
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022	
	Gutschrift 1. Halbjahr	69.583,95
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	+69.583,95
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages	-0,00
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	170.505,52
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:	

2.5.1	Fortbildung, Coaching und Workshops	27.505,52
2.5.2	Ausstattung Verfügungswohnungen/Flüchtlingsunterkünfte	40.000,00
2.5.3	Broschüren Erlangen Pass	26.000,00
2.5.4	Fachanwendungen und Software	15.000,00
2.5.5	Zuschuss Caritas Projekt pERSpektiven	40.000,00
2.5.6	Zuschuss AWO Projekt Integration	15.000,00
2.5.7	Zuschuss Anbietertreffen Erlangen Pass und Erlangen Pass ++	7.000,00
		170,505,52

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2023 i.H.v. 3.637.419,21 EUR

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2023 umgesetzt)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 Anwesend 6

TOP 5

50/097/2023

Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den unter I. genannten Beschlüssen sollten die Ermäßigungen, die mit dem ErlangenPass möglich sind, über die bisherigen Berechtigtenkreise erweitert werden. Ziel ist es, Teilhabechancen für weitere Bevölkerungsgruppen als bisher zu stärken.

Hierzu wurden folgende Adressat*innenkreise definiert, die nach den bestehenden Zugangskriterien bisher nicht für den ErlangenPass berechtigt waren:

- 1) Haushalte, die mit ihrem Haushaltseinkommen über dem jeweils sozialrechtlich relevanten Bedarf für Sozialleistungen liegen, aber dennoch über geringe finanzielle Mittel verfügen; hierfür wurde eine Einkommensobergrenze definiert, die sich am Regelsatz des Bürgergeldes orientiert und eine Heizkostenpauschale sowie eine Mietobergrenze je nach Haushaltsgröße beinhaltet (Details zur Berechnung siehe Beschluss mit Vorlagennummer 50/085/2022);
- 2) Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsförderung erhalten beziehungsweise über ein geringes Einkommen verfügen, aber für Ausbildungsförderung nicht berechtigt sind; in diesem Fall wird die unter 1) bestimmte Einkommensobergrenze zugrunde gelegt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll diese Gruppe jedoch gesondert betrachtet werden (siehe 2.3).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Verfahrenswege und Kriterien zur Einführung des ErlangenPass Plus

Für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden spezifische Verfahrenswege und Kriterien definiert:

- a) Grundsätzliche Regelungen für die Einkommensberechnung

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und die Berücksichtigung von anrechnungsfreiem Einkommen orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben von SGB II und SGB XII. Die differenzierten Regelungen werden von der Verwaltung bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt. Dabei gelten folgende grundsätzliche Regelungen:

- für die Berechnungen gelten als maßgeblicher Haushalt alle Haushaltsmitglieder mit Ausnahme jener Mitglieder, die aufgrund anderer Kriterien (zum Beispiel Sozialleistungsbezug) bereits für den ErlangenPass berechtigt sind;
- anzurechnende Einkommensarten werden in einer Richtlinie konkretisiert;
- als Berechnungsgrundlage gilt das Monatseinkommen im Vormonat der Antragstellung;
- Mietkosten werden entsprechend der Mietobergrenzen je nach Haushaltsgröße, d.h. unabhängig von der tatsächlichen Miete berücksichtigt;

b) Verfahrensweisen für die Beantragung und Gültigkeit

- die Gültigkeit des ErlangenPass Plus beträgt in der Regel 12 Monate; nach Ermessen ist eine längere Gültigkeit möglich, wenn sich Einkommen absehbar nicht wesentlich verändern wird (zum Beispiel bei Renteneinkünften).
- zur Einführung des ErlangenPass Plus soll ein online-Rechner zur Verfügung gestellt werden; damit können Interessierte bereits vor einer formalen Antragstellung eine mögliche Berechtigung prüfen und den Antrag online stellen;
- die Regelungen zur Berechtigung für den ErlangenPass Plus sollen in einer Richtlinie festgehalten und veröffentlicht werden;
- für die Berücksichtigung von Vermögen wird eine Selbstauskunft der Antragstellenden zugrunde gelegt (keine weiteren Nachweise).

2.2 Bewertung des ErlangenPass Plus vor dem Hintergrund von Bürgergeld und Wohngeldreform

Im Zuge der Konzeptentwicklung für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden mit der Einführung des Bürgergelds und der Reform des Wohngelds zum Teil neue Bewertungsgrundlagen geschaffen. Da der ErlangenPass grundsätzlich beantragt werden kann, wenn Transferleistungen wie Bürgergeld bezogen werden oder Anspruch auf Wohngeld besteht, ist der Kreis der Berechtigten für den ErlangenPass bereits mit den genannten Reformen erweitert worden.

So lässt die stark gestiegene Anzahl der Verlängerungen der ErlangenPässe und von Erstanträgen im Jahr 2023 in den beiden Rechtskreisen Wohngeld und Bürgergeld bereits den Schluss zu, dass mehr Menschen Sozialleistungen und damit auch den ErlangenPass erhalten. Dies ist insbesondere beim Wohngeld erkennbar. Mit der Erhöhung des Regelbedarfs im Bürgergeld ab Anfang 2024 um rund 12 Prozent ist voraussichtlich eine weitere Steigerung der Antragszahlen zu erwarten.

Sozialpolitische Reformen können in bestimmten Fällen für finanziell belastete Haushalte aktuell außerdem mehr Entlastung bringen als der ErlangenPass Plus. Mit dem Wohngeldbezug sind beispielsweise weitere Vergünstigungen verbunden. So erhalten Haushalte für Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Jedoch beantragen erfahrungsgemäß nicht alle Menschen mit Anspruch auf Wohngeld diese Leistung tatsächlich auch. Sie können in diesem Fall bei geringem Einkommen aber dennoch vom ErlangenPass Plus profitieren. Dennoch soll bei Menschen mit geringen Mitteln verstärkt darauf hingewirkt werden, Wohngeld Plus zu beantragen, da sie damit insgesamt ein Mehr an finanziellen Entlastungen haben als es mit dem ErlangenPass Plus möglich wäre.

2.3 Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass Plus: neue Ausgangsbedingungen durch das bayerische „Ermäßigungsticket“ („29-Euro-Ticket“)

Studierende und Auszubildende gehören zu den Bevölkerungsgruppen mit einem durchschnittlich geringen Einkommen. Im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen ist die

Armutsgefährdungsquote unter Studierenden hoch. Ihre Teilhabechancen sollen deshalb gestärkt werden.

Mit dem Beschluss zur Einführung des ErlangenPass Plus war deshalb die Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden mit Ausbildungsförderung in den ErlangenPass beziehungsweise mit geringem Haushaltseinkommen, aber ohne Ausbildungsförderung in den ErlangenPass Plus vorgesehen.

Auch hier haben sich im Zuge der Konzeptentwicklung mit der Einführung des sogenannten „Ermäßigungstickets“ für diesen Personenkreis jedoch maßgebliche Grundlagen verändert, die zu einer Neueinschätzung führen:

- Für den öffentlichen Nahverkehr besteht für Studierende mit Studienort in Bayern sowie für Auszubildende eine vom Freistaat Bayern geförderte Möglichkeit, das Deutschland-Ticket anstelle des regulären Preises von derzeit 49 Euro pro Monat zum ermäßigten Preis für 29 Euro pro Monat zu erwerben. Dieses Ermäßigungsticket ist für Studierende ab dem Wintersemester 2023/24 und für Auszubildende ab dem 1. September 2023 erhältlich. Es wird wie jedes Deutschlandticket als digitales Abo ausgegeben (HandyTicket) und ist monatlich kündbar.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Eine Ermäßigung des Deutschlandtickets für Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus auf 19 Euro mit städtischen Mitteln würde die Kostenerstattung für ein Ermäßigungsticket für 29 Euro durch den Freistaat Bayern ersetzen.
- Eine „Upgrade“ des vom Freistaat geförderten 29-Euro-Ermäßigungstickets auf ein 19-Euro-Ticket durch eine zusätzliche städtische Erstattung von 10 Euro erscheint nicht umsetzbar (gegebenenfalls gesetzlich nicht mögliche „Doppelförderung“ durch die städtische Ermäßigung eines bereits subventionierten Preises; technisch nicht umsetzbarer zweifacher Abrechnungsmodus der ESTW gegenüber Stadt und Freistaat).
- Eine Erstattung für die Ermäßigung von regulär 49 Euro auf ermäßigte 19 Euro mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus müsste deshalb mit unverhältnismäßig hohen Kosten vollständig von der Stadt getragen werden.

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) deshalb beauftragt zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, ob und in welcher Form Studierende und Auszubildende in den Erlangen Pass / ErlangenPass Plus einbezogen werden können, jedoch für diese Personengruppen ohne ermäßigtes Deutschlandticket.

Einer gleichzeitigen Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende mit der Einführung des ErlangenPass Plus für andere Bevölkerungsgruppen, wie unter 2.1 beschrieben, stehen jedoch umsetzungstechnische Probleme entgegen:

- Wie oben dargestellt, hat bereits die Einführung von Bürgergeld und Wohngeld Plus, die zum bestehenden ErlangenPass berechtigen, zu einer deutlichen Zunahme von Antragstellungen geführt.
- Mit der zusätzlichen Einführung des neuen ErlangenPass Plus mit einem erweiterten Berechtigtenkreis mit Einkommensberechnung wird diese Zahl weiter ansteigen. Dabei ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch dieser Zuwachs sein wird. Da jedoch mit dem ErlangenPass Plus angestrebt wird, die Teilhabechancen weiterer Bevölkerungskreise zu stärken, ist eine entsprechende Bewerbung vorgesehen und damit eine Steigerung der Nutzer*innenzahlen zu erwarten.
- In der Phase der Implementierung des ErlangenPass Plus ist mit einem erhöhten Informations- und Beratungsaufwand für Anfragen von Interessierten und für Antragstellende zu rechnen. Gegebenenfalls müssen Unterlagen an- oder nachgefordert und geprüft werden. Zudem sollen Personen mit geringen Mitteln – wie oben dargestellt – zusätzlich hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme von Wohngeld Plus informiert und motiviert werden.
- Aufgrund der neu eingeführten Kriterien für den ErlangenPass Plus (einkommensorientiert anstelle des Bezugs von Transferleistungen) sind haushaltsbezogene

Einkommensberechnungen und -prüfungen durchzuführen. Insgesamt erhöht sich dadurch der Verwaltungsaufwand bis hin zum Ausstellen von neuen ErlangenPass Plus-Karten erheblich.

- Durch die gleichzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / Plus ist ein weiterer zusätzlicher Anstieg von Informations- und Beratungsbedarf sowie von Antragszahlen zu erwarten. Dieser ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Antragszahlen personell nicht zusätzlich leistbar. So liegen laut Sozialbericht der Stadt Erlangen (2021) rund 32 Prozent der Studierenden unterhalb der Armutsschwelle⁶. Hochgerechnet auf die rund 39.600 Studierenden in Erlangen im Wintersemester 2022/23 wären es somit rund 12.600 Studierende, die grundsätzlich für den ErlangenPass / Plus berechtigt sein könnten.
- Da für Studierende und Auszubildende wegen des bayerischen Ermäßigungsticket keine (weitere) Ermäßigung des Deutschlandtickets durch den ErlangenPass / Plus möglich ist, muss eine gesonderte Karte erstellt werden (besondere Kennzeichnung als ErlangenPass / Plus für Studierende und Auszubildende). Bei einer Veränderung des Studierenden- oder Auszubildendenstatus wären erneute Anpassungen notwendig.

Fazit:

Studierenden und Auszubildenden steht mit dem bayerischen Ermäßigungsticket sowie bereits bestehenden spezifischen Ermäßigungen in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Teilhabeangeboten aktuell bereits eine Reihe von Entlastungen zur Verfügung (siehe <https://www.iamstudent.de/blog/studentenrabatte-in-erlangen-nuernberg/>); vor diesem Hintergrund steht der zu erwartende personelle, finanzielle und technische Umsetzungsaufwand für die gleichzeitige Implementierung des neuen ErlangenPass Plus und die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildendem in den ErlangenPass / Plus derzeit in keinem angemessenen und personell leistbaren Verhältnis zur erwartbaren Wirkung oder einem „Plus“ im Sinne der Teilhabeförderung für Studierende und Auszubildende.

Eine App-Lösung / Schnittstelle zur ESTW für das nur online erhältliche 29-Euro-Ermäßigungsticket steht für den ErlangenPass / Plus noch nicht zur Verfügung. Die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Implementierung einer App setzt weiteren finanziellen und personellen Aufwand voraus und würde zu zudem zu zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung des ErlangenPass Plus für breitere Bevölkerungsschichten führen (siehe hierzu Vorlagennummer 50/098/2023).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der hier dargestellten Erwägungen soll ein zweistufiges Vorgehen umgesetzt werden:

- (1) Zeitnahe Einführung des ErlangenPass Plus in der ersten Jahreshälfte 2024, möglichst zum 1.3.2024, für Haushalte mit geringem Einkommen, jedoch ohne Bezug von Transferleistungen, wie unter 2.1 dargestellt.

Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Festschreibung der bereits entwickelten Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für den ErlangenPass Plus in einer Richtlinie; Veröffentlichung nach Prüfung und Abstimmung mit Rechtsamt;
- Übertragung des bereits erarbeiteten Berechnungsschematas für die Berechtigung zum ErlangenPass Plus in einen online-Rechner mit gleichzeitiger Möglichkeit zur online Beantragung; technische und datenschutzsichere Umsetzung in Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (DIGIT), Datenschutzbeauftragten und ggfs. Rechtsamt;

⁶ Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 40 Prozent des Medianeinkommens; Quelle: Stadt Erlangen / Statistik und Stadtforschung (2021). Datensammlung zur sozialen Lage in der Stadt Erlangen 2021, S. 26 (Statistik aktuell 3/2021)

- verwaltungsmäßige Implementierung sämtlicher Verfahrensschritte in die laufende Bearbeitung von Anträgen für den ErlangenPass Plus (zum Beispiel Berechnungsschemata; Antragsformulare, Ausstellung der Vorzeigekarte) bei bereits aktuell überaus hohem Arbeitsaufkommen in den beteiligten Sachgebieten bei Amt 50;
- Information von städtischen und externen Kooperationspartnern über den erweiterten Berechtigtenkreis und Motivierung zur weiteren Kooperation im Rahmen einer Veranstaltung;
- Bewerbung des ErlangenPass Plus und Information über die Zugangsvoraussetzungen und das Antragsverfahren in der Öffentlichkeit;

(2) Zeitlich verschobene Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass beziehungsweise den ErlangenPass Plus aus den oben genannten umsetzungstechnischen Gründen.

Zur Abschätzung des zusätzlich erforderlichen personellen und finanziellen Aufwands bietet es sich an, soweit möglich zunächst die Nutzung des bayerischen Ermäßigungstickets durch Studierende und Auszubildende zu eruieren und zu beobachten.

Ein konkreter Einführungszeitpunkt für Studierende und Auszubildende kann deshalb derzeit nicht benannt werden.

Sollten sich im weiteren Verlauf wesentliche Rahmenbedingungen ändern, die dem hier vorgeschlagenen Vorgehen zugrunde liegen, so wird die frühzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den bestehenden ErlangenPass / ErlangenPass Plus beziehungsweise die Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus (ohne Deutschlandticket) erneut geprüft.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das bayerische Ermäßigungsticket zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise aus Kostengründen) wieder entfällt beziehungsweise wenn ein rechtlich gesicherter Rahmen für eine zusätzliche Förderung des Ermäßigungstickets durch die Stadt besteht. Zudem müssen für die ESTW und Amt 50 die technischen Voraussetzungen bestehen, um die Kostenerstattung für ein ermäßigtes Deutschlandticket mit zwei gesonderten Abrechnungsmodi gegenüber Freistaat und Stadt mit vertretbarem Aufwand durchzuführen.

Nach Möglichkeit wird dann ein neues Verfahren erarbeitet, mit dem die Teilhabe dieser Personengruppen gestärkt werden kann. Hierbei ist jedoch bereits jetzt zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / ErlangenPass Plus oder eine zusätzliche städtische Förderung des Ermäßigungstickets mit erheblichen Kostenerstattungen für die Stadt verbunden sind. Dies zeigt folgende Beispielrechnung:

- Würden 3.000 Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus ein ermäßigtes Deutschlandtickets zu 19 Euro erwerben, so würden für die Stadt 1,08 Mio. Euro jährlich an Erstattungskosten anfallen.
- Auch bei einer städtischen Förderung des bayerischen Ermäßigungstickets von 29 Euro auf 10 Euro („Upgrade“) würden bei dieser angenommenen Nutzerzahl Erstattungskosten in Höhe von 360.000 Euro jährlich für die Stadt anfallen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung bestehen.

Auch nicht-städtische Kooperationspartner des ErlangenPass / ErlangenPass Plus müssten hierbei motiviert werden, bestehende Ermäßigungen auch für Studierende und Auszubildende zu gewähren, sofern diese nicht ohnehin mit dem Studierenden- oder Azubi-Ausweis möglich sind. Inwiefern Kooperationspartner dies (zusätzlich zu den gestiegenen Nutzer*innenzahlen durch den ErlangenPass Plus) noch mittragen würden oder könnten, ist derzeit offen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Urban u. Herr Pöhlmann stellen den Antrag zur Änderung des Status des Auftrags des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) zur Einführung des Erlangen Pass bzw. des Erlangen Pass Plus für Studierende und Auszubildende (s. Punkt 3 BV 50/097/2023) in „Antrag nicht bearbeitet“.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt (11 anwesend)

Somit ist die Erledigung des Antrags mehrheitlich beschlossen.

Am Ende des Jahres 2024 soll jedoch eine erneute Überprüfung zur Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden in den Erlangen Pass bzw. in den Erlangen Pass Plus stattfinden.

Herr Pöhlmann beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte 1 – 3 des Antrags
BV 50/097/2023.

Abstimmung Punkt 1:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: einstimmig angenommen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 2:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 9 gegen 2 Stimmen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 3:

Sozialbeirat: mehrheitlich angenommen mit 5 gegen 1 Stimme (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 7 gegen 4 Stimmen (11 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Urban u. Herr Pöhlmann stellen den Antrag zur Änderung des Status des Auftrags des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) zur Einführung des Erlangen Pass bzw. des Erlangen Pass Plus für Studierende und Auszubildende (s. Punkt 3 BV 50/097/2023) in „Antrag nicht bearbeitet“.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt (11 anwesend)

Somit ist die Erledigung des Antrags mehrheitlich beschlossen.

Am Ende des Jahres 2024 soll jedoch eine erneute Überprüfung zur Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden in den Erlangen Pass bzw. in den Erlangen Pass Plus stattfinden.

Herr Pöhlmann beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte 1 – 3 des Antrags
BV 50/097/2023.

Abstimmung Punkt 1:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: einstimmig angenommen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 2:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 9 gegen 2 Stimmen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 3:

Sozialbeirat: mehrheitlich angenommen mit 5 gegen 1 Stimme (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 7 gegen 4 Stimmen (11 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 6

50/098/2023

ErlangenPass als App; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2023 (Nr. 124/2023)

Bereits zum Haushalt 2022 wurde seitens der SPD-Fraktion die Entwicklung einer App für den ErlangenPass beantragt.

Seitens Amt 50 wird die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen als erforderlich erachtet, die Einführung im Rahmen der vorhandenen finanziellen, rechtlichen, technischen und vor allem personellen Voraussetzungen geprüft und bei deren Vorliegen auch umgesetzt. Bereits in 2022 begrüßte die Verwaltung grundsätzlich die Einführung einer solchen App; die Umsetzung scheiterte jedoch u.a. an den personellen Ressourcen.

Mit Antrag vom 01.08.2023 beantragt die SPD-Fraktion nun die Prüfung, ob mit den für die Einführung des ErlangenPass Plus zusätzlich genehmigten personellen Ressourcen eine App für den ErlangenPass entwickelt werden kann.

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der App für den ErlangenPass soll ein größerer Kreis an ErlangenPass-Berechtigten erreicht werden und zudem ein vereinfachter Zugriff auf die Broschüre „Gut beraten – günstig leben“ erreicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung muss die App neben diesen Funktionen zwingend eine Schnittstelle zu den verschiedenen Anbietern des ErlangenPasses (wie z.B. ESTW, E-Werk, Musikschule, gVe) haben, um tatsächlich für ErlangenPass*Inhaberinnen auf der einen Seite und Kooperationspartnern/ Anbietern auf der anderen Seite attraktiv zu sein. Mit dieser Funktion könnten die ermäßigten Angebote digital von der ErlangenPassInhaber*innen gebucht werden und ein für alle Seiten attraktives Angebot geschaffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwicklung einer App, die diesen Anforderungen genügt, kann nicht von Amt 50 geleistet werden. Hierfür wird neben einer starken Unterstützung durch Amt 17 ein externes IT-Unternehmen beauftragt werden müssen. Darüber hinaus sind datenschutzrechtliche Fragen (beispielsweise bezüglich Schnittstellen zu Kooperationspartnern / Anbietern) zu prüfen und in der Entwicklung der App zu berücksichtigen.

Amt 50 könnte - mit ausreichenden personellen Kapazitäten - bei der Entwicklung einer App neben der inhaltlich fachlichen Seite nur eine koordinierende Rolle übernehmen.

Im Stellenplanverfahren für den Haushalt 2022 wurde seitens der Verwaltung eine Stelle (Koordination ErlangenPass) mit einem Stellenvolumen von 20 Stunden /Woche beantragt und auch genehmigt. 10 Stunden/ Woche wurden für die Erarbeitung des Konzeptes und die Implementierung des ErlangenPass Plus kalkuliert und weitere 10 Stunden/Woche für Öffentlichkeitsarbeit und Projektarbeiten im Rahmen des ErlangenPass bzw. ErlangenPass Plus.

Die Praxis hat gezeigt, dass die kalkulierte Zeit für die Konzeptentwicklung und vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des ErlangenPass Plus nicht ausreichen und diese Arbeiten ein wesentlich größeres Zeitvolumen in Anspruch nehmen. Die umfangreichen inhaltlichen Überlegungen und Festlegungen wie auch die zahlreichen Arbeitsschritte können der SGA - Vorlage vom 27.10.2022 (Nr.50/085/2022) sowie insbesondere der Vorlage im heutigen SGA (Nr. 50/097/2023) entnommen werden.

Auch viele weitere Projektaufgaben wie insbesondere die Einführung des ermäßigten Deutschlandtickets sowie die Umstellung auf das neuen Corporate Design (mit Anpassung aller Informationsmedien (wie Flyer, Plakate, digitale Medien) müssen von dieser Stelleninhaberin geleistet werden, so dass hier keine freien Personalressourcen vorhanden sind und auch in 2024 nicht sein werden.

Auch wenn der ErlangenPass Plus zum 01.03.2024 eingeführt werden sollte, sind die konzeptionellen und koordinierenden Aufgaben nicht erledigt; es muss

- der Einführungsprozess (Berechtigung mit Einkommensberechnung) begleitet werden;
- Sachbearbeiter*innen bei Fragestellungen zum neuen Verfahren unterstützt werden;
- Richtlinien konkretisiert und angepasst werden;
- Öffentlichkeitsarbeit (auch in den sozialen Medien) verstärkt werden;
- grundsätzliche Entwicklungen (z.B. Einführung der Kindergrundsicherung) beobachtet und bewertet werden;
- der weitere Prozess evaluiert und neue Entscheidungen (z.B. Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden) getroffen werden.

3. Fazit

Für die Entwicklung einer App sind in Amt 50 keine personellen Ressourcen vorhanden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 Anwesend 6

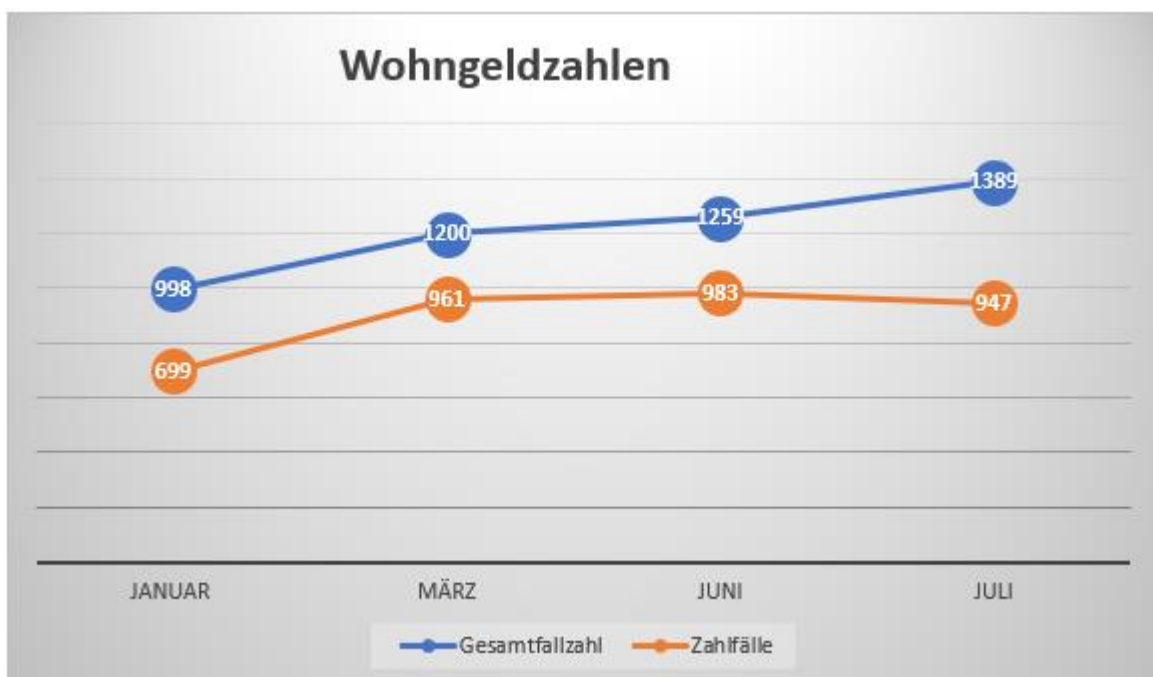
TOP 7

50/101/2023

Antrag der Erlanger Linken zum Wohngeld vom 07.06.2023 (Nr. 084/2023)

Im Zuge der Wohngeldreform zum 01.01.2023 wurden für die Bearbeitung von Wohngeld zwei zusätzliche Stellen in Vollzeit geschaffen.

Die Wohngeldzahlen haben sich in 2023 wie folgt entwickelt:



Gegenwärtig liegt die Bearbeitungszeit bei ca. sechs bis acht Wochen, weswegen mit Stichtag 31.07.2023 die Zahlfälle etwas zurückgehen, da nicht alle offenen Fälle zum Zahlzeitpunkt bearbeitet werden konnten. In der Rückschau in zwei Monaten wird sich die Anzahl der Zahlfälle konsequenterweise nach oben korrigieren.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Entwicklung der Wohngeldbewilligungen schwierig einschätzbar: insbes. stellt die große Anzahl an formlosen Anträgen durch den Bezirk für Bewohner*innen von Einrichtungen zum 01.07.2023, die oftmals zunächst nur fristwährend gestellt worden sind, eine große Variable dar.

Die Wohngeldstelle ist derzeit mit 6,0 VZÄ laut Stellenplan ausgestattet. Aktuell sind maximal 3,0 VZÄ besetzt und in der aktiven Bearbeitung. Neben den allgemeinen Problemen bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal musste/muss im Kalenderjahr 2023 im Sachgebiet von den Kolleginnen und Kollegen ein Weggang in Elternzeit, der Tod eines Kollegen nach längerem Krankheitsausfall sowie eine Langzeiterkrankung kompensiert werden. Nachbesetzungen erfolgten bzw. erfolgen sukzessive; die Einarbeitung neuer Kolleg*innen in die komplexe Sachbearbeitung neben der laufenden Fallbearbeitung stellt das Team vor große Herausforderungen.

Der Schlüssel liegt bei rund 230 Fällen pro Mitarbeitenden (in Vollzeit).

Da die Entwicklung sehr vielen derzeit nicht abschätzbaren Entwicklungen unterliegt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine verbindliche Aussage zum Bedarf zusätzlicher Personalausstattung getroffen werden. Die Verwaltung wird die Entwicklung beobachten und bei einschätzbarem Bedarf rechtzeitig entsprechende Personalforderungen stellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 1 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 Anwesend 6

TOP 8

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Lehrmann bat um Zusendung der Arbeitsmarktstatistik Erlanger Jobcenter, Berichtszeitraum Januar bis Juli 2023, an alle Mitglieder des Werkausschusses und Werkausschussbeirats per Mail.

Sitzungsende

am 27.09.2023, 19:18 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Langer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: